

Polizeigesetz

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026	Änderungsantrag des Regierungsrats vom 24. August 2026
	Polizeigesetz (PolG)
6. Schlussbestimmungen	6. <u>Übergangs-</u> und Schlussbestimmungen
	Art. 117 Übergangsbestimmung ¹ Die Voraussetzungen nach Art. 100 Abs. 2 dieses Gesetzes betreffend der Schweizer Staatsbürgerschaft gelten nicht für Personen, welche vor der Inkraftsetzung dieses Gesetzes bei der Kantonspolizei angestellt wurden.

Begründung:

Anlässlich der ersten Lesung im Kantonsrat vom 26. Juni 2026 hat dieser beschlossen, die Schweizer Staatsbürgerschaft als Voraussetzung für die Aufnahme ins Polizeikorps in Art. 100 Abs. 2 des Polizeigesetzes festzuschreiben.

Aktuell sind bei der Kantonspolizei zwei Personen angestellt, welche nicht über die Schweizer Staatsbürgerschaft verfügen, wobei bei einer der zwei Personen die Aufnahme ins Polizeikorps nach Abschluss der polizeilichen Grundausbildung noch bevorsteht.

Beide Personen wurden in Übereinstimmung mit dem geltenden Art. 6 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Polizeigesetz (GDB 510.111; AB PolG) aufgrund spezieller Eignung resp. Voraussetzungen bei der Kantonspolizei angestellt. Die Kantonspolizei hat mit ihnen gute Erfahrungen gemacht. Mit der Übergangsbestimmung soll verhindert werden, dass das Dienstverhältnis mit diesen beiden Angestellten aufgelöst werden muss. Dabei geht es auch darum, die bisherigen Investitionen des Kantons in die Ausbildung dieser Angestellten zu schützen.